

zen kann. Dies müsste in rechtswissenschaftlicher Perspektive von anderer Stelle aus geleistet werden.

4.1 Verfassung und Grundrechte

4.1.1 *Verfassung vom 5. Oktober 1921*

In der liechtensteinischen Verfassung vom 5. Oktober 1921 findet sich im Gegensatz zu vielen anderen Verfassungen europäischer Staaten keine explizite Erwähnung der Medien oder der Presse.¹⁷⁸ Vereinzelte Bestimmungen im IV. Hauptstück der Verfassung, das von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Landesangehörigen handelt, können und müssen jedoch auch auf die Medien bezogen werden. Art. 36 LV lautet: «Handel und Gewerbe sind innerhalb der gesetzlichen Schranken frei; die Zulässigkeit ausschliesslicher Handels- und Gewerbeprivilegien für eine bestimmte Zeit wird durch das Gesetz geregelt.» Die Gewerbefreiheit gilt auch für wirtschaftliche Aktivitäten im Medienbereich. Inwieweit die Gewerbefreiheit namentlich im Rundfunkbereich durch die beschränkte Zahl verfügbarer Frequenzen eingeschränkt ist, werden wir weiter unten sehen.

Der für die Medien relevanteste Artikel in der Verfassung ist jedoch Art. 40: «Jedermann hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung innerhalb der Schranken des Gesetzes und der Sittlichkeit sein Meinung frei zu äussern und seine Gedanken mitzuteilen; eine Zensur darf nur öffentlichen Aufführungen und Schaustellungen gegenüber stattfinden.»¹⁷⁹ Im Kern begründet dieser Artikel die Pressefreiheit, wie sie in anderen demokratischen Verfassungen teilweise expli-

¹⁷⁸ Siehe Auszüge aus einzelnen europäischen Verfassungen im Anhang.

¹⁷⁹ Wilhelm Beck als wichtigster Promotor der Verfassung von 1921 hatte in seinem Entwurf von Mitte Januar 1919 die folgende Formulierung in Art. 23 gewählt: Abs. 1 «Die Freiheit der Meinungsäusserung und Gedankenmitteilung durch die Presse, durch Schrift, Druck, bildliche Darstellung und Rede ist gewährleistet; gegen Missbrauch schützt das Gesetz.» Abs. 2 «Es darf keine Zensur ausgeübt werden.» Abs. 3 «Die Verfassung gewährleistet das freie Vereins- und Versammlungsrecht; erforderliche Bestimmungen gegen den Missbrauch dieser Rechte trifft die Gesetzgebung.» (Entwurf in mehreren Folgen in den Oberrheinischen Nachrichten vom Juni 1920 publiziert). Die konservativere Verfassungskommission hielt in ihrem Bericht über die Beschlüsse vom 15. und 18. März 1921 fest, dass der Schlussatz zu Art. 40 lauten soll: «Eine Zensur findet nur öffentlichen Aufführungen und